



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma

ISG Industrielle Steuerungstechnik GmbH (ISG)

Stand: 08.02.2023

1. Grundsätzliches

- (1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Verträge zwischen ISG und dem Kunden/Lizenznehmer/Servicenehmer/Auftraggeber – im Folgenden allgemein Auftraggeber genannt. Die Bestimmungen dieser Verträge haben jedoch immer Vorrang vor diesen AGB.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens ISG nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (3) Für den Fall, dass der Auftraggeber Bestimmungen des Vertrages oder der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht akzeptieren will, hat er dies vor Vertragsabschluss schriftlich ISG anzuzeigen.
- (4) ISG macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen wunschgemäß in der Anwendung des Auftraggebers arbeitet. Dazu tragen Codierungsfehler im Sinne „Versagen der Software an singulären Stellen“ bei, aber auch der z.B. durch den zugrundeliegenden mathematischen Ansatz, der sich in die implementierte Algorithmik als „systematisches Verhalten“ abbildet und nicht zur Anwendung des Auftraggebers passt.

Zugrundeliegende Mathematik, daraus abgeleitete Algorithmik und die programmtechnische Einbettung in Betriebssysteme sind Geschäftsgeheimnisse der ISG, die nicht mit dem Auftraggeber geteilt werden, gleichgültig ob dies für bereits entwickelte Software, oder für den Auftraggeber noch zu entwickelnde neue Software handelt.

Für bereits entwickelte Software können Programmbeschreibungen und Benutzungsanleitungen lediglich die grundsätzliche Verwendungsfähigkeit für bereits realisierte Anwendungen darstellen, jedoch nicht, ob die Software in den spezifischen Anwendungen des Auftraggebers wunschgemäß arbeitet. Für neue Software sind die diesbezüglichen Bedingungen im Vertrag spezifisch zu regeln.

Verzichtet der Auftraggeber darauf, zum Einsatz vorgesehene, bereits entwickelte Software von ISG für die Anwendung des Auftraggebers freizugeben, ist der Gegenstand eines Vertrages, der Softwareerstellung oder Softwarebereitstellung vorsieht, lediglich eine Software, wie sie bereits in anderen Anwendungen zum Einsatz gekommen ist. Es obliegt dann dem Auftraggeber zu prüfen, ob die Software für seine Zwecke, insbesondere hinsichtlich des „systematischen Verhaltens“, geeignet ist. Der Auftraggeber kann dann grundsätzlich keine Ansprüche auf Änderung des „systematischen Verhaltens“ ableiten oder einen diesbezüglichen Mangel rügen.

Die Bedingungen zur Freigabe der zum Einsatz vorgesehener Software für spezifische Anwendungen sind individualvertraglich zwischen dem Auftraggeber und der ISG zu vereinbaren.

- (5) Leistungen der ISG dürfen ausschließlich für produktionstechnische Anwendungen im Bereich der Fertigungs- und Verfahrenstechnik eingesetzt werden. Für die Nutzung der Leistungen der ISG sind zur Unfallvermeidung Einrichtungen oder Verfahren nach dem Stand der Technik und den Vorschriften der Berufsgenossenschaften, wie Absperrungen, Arbeitsraumüberwachungen, Sicherheitszonen, etc. selbst anzuwenden bzw. den Nutzern in allen Betriebsphasen zwingend vorzuschreiben.
- (6) Der Auftraggeber darf bereitgestellte Software für den Betrieb unter Echtzeitbedingungen nicht auf einem Computersystem mit mehr als einer CPU (wobei eine CPU mehrere Kerne, sog. Cores, besitzen darf) oder virtuellen Computersystemen ohne die ausdrückliche schriftliche Einwilligung der ISG nutzen. Es wird klargestellt, dass virtuelle Computer im Sinne dieser AGB alle Arten von Virtualisierungstechniken zur Virtualisierung von Computersystemen umfassen.
- (7) ISG übernimmt Gewähr dafür, dass von ihr bereitgestellte Software auf von ISG schriftlich freigegebenen Hardwaressystemen unterbrechungs- bzw. fehlerfrei läuft, jedoch nur so lange vom Auftraggeber die im Vertrag genannten Bedingungen streng beachtet werden. Die Nutzung auf anderen Computersystemen geschieht unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung.
- (8) Vertragspartner der ISG kann nur ein sogenannter „kaufmännischer Vertragspartner“ sein.

2. Angebot und Angebotsannahme

- (1) Angebote der ISG zu einem Vertragsabschluss sind freibleibend. Dies gilt auch für befristete Angebote. Der Vertrag wird erst wirksam, wenn er von ISG schriftlich bestätigt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt behält sich ISG Änderung von Angeboten vor. An die in Angeboten genannten Preise hält sich ISG sechs (6) Wochen gebunden. Nach Vertragsabschluss sind Änderungen vorbehalten, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.
- (2) Kostenvoranschläge, Zeichnungen und sonstige Angebotsunterlagen bleiben Eigentum der ISG. Die Unterlagen dürfen weder weitergegeben, noch vervielfältigt werden.

3. Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Leistung. Die Auswahl der dienstleistenden Mitarbeiter bleibt ISG vorbehalten. Soweit in Ausnahmefällen die Hinzuziehung Dritter geboten erscheint, ist der Auftraggeber hiermit einverstanden.

4. Leistungsumfang

- (1) Die Aufgabenstellung, die Durchführung, der Zeitplan sowie Art und Umfang der von ISG zur Leistungserfüllung zu liefernden Arbeitsunterlagen werden im Vertrag bestimmt. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Durchführung, des Zeitplanes sowie Art und Umfang der Arbeitsunterlagen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. ISG ist zur Erbringung der Dienstleistungen nur verpflichtet, sofern der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht erfüllt.

5. Leistungszeit

- (1) Sind Ausführungszeitpunkte oder Ausführungszeiträume für auszuführende Leistungen im Vertrag nicht genannt, orientieren sich diese an den technischen und organisatorischen Voraussetzungen bei ISG und werden durch ISG angemessen festgelegt.
- (2) Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn keine angemessene Frist zur Erfüllung der Leistung unter Berücksichtigung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen gestellt wurde.
- (3) Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn die Verzögerung auf Umstände zurückzuführen ist, die der Auftraggeber zu vertreten hat oder die auf die Nichterfüllung oder Schlechterfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers zurückzuführen sind.
- (4) Der Auftraggeber hat die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts erbrachten Teilleistungen zu vergüten.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit der ISG im Rahmen des konkreten Auftrages zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen innerhalb seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen u.a., dass der Auftraggeber
 - a) eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeitern der ISG während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht; die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidungen notwendig sind;
 - b) den Mitarbeitern der ISG Zugang innerhalb üblicher Geschäftszeiten zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt.
 - c) ISG durch Vereinbarung näher bezeichnete Geräte und Softwaretechnik rechtzeitig bereitstellt. ISG haftet für diese bereitgestellten Güter nur soweit ihr grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden kann.
 - d) Fordert der Auftraggeber eine über 6 (1) c) hinausgehende Absicherung, so bietet ISG diese an und wird diese über eine Versicherung rückdecken. 2Der Umfang der Absicherung und die Aufteilung der mit der Rückdeckung anfallenden Kosten werden zwischen dem Auftraggeber und ISG individuell vereinbart.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Leistungen, die im Vertrag mit dem Vermerk „wie geprüft“ bzw. „as-it-is“ versehen sind, erst dann für vorgesehene Anwendungen einzusetzen, wenn er durch geeignete und intensive Prüfung die ausreichende Verwendungsfähigkeit und Eignung festgestellt hat, insbesondere, bevor er Dritten Produkte mit so gekennzeichneten Leistungen bereitstellt.
- (3) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass Leistungen der ISG nicht in einer Nuklearanlage oder in einem Flugzeug mittelbar oder unmittelbar angewendet werden.

- (4) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass Leistungen der ISG in seiner Anwendung nur genutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass bei bestimmungsgemäßen Gebrauch niemand getötet, verletzt oder eine Sache beschädigt werden kann.
- (5) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von ISG gefertigten Berichte, Pläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen und Programme nur für seine eigenen Zwecke oder im schriftlich vereinbarten Rahmen verwendet werden.

7. Annahme, Annahmerückstand

- (1) Nach Erfüllung der im Vertrag genannten Leistungen erklärt ISG schriftlich bzw. zeigt durch entsprechende Rechnungsstellung an, dass sie Ihre Leistungen erfüllt sieht. Soweit im Vertrag Abnahmen vorgesehen sind, hat der Auftraggeber binnen einer Frist von 30 Kalendertagen ISG schriftlich mitzuteilen, welche Abnahmen aus welchen Gründen versagt werden. Gibt der Auftraggeber innerhalb der genannten Frist keine Erklärung ab, so gelten die Abnahmen als erteilt.
- (2) Der Auftraggeber erteilt die Abnahme für alle Leistungen automatisch mit der Bereitstellung damit ausgerüsteter Produkte an Dritte.
- (3) Mit der Abnahme von bereitgestellter oder entwickelter Software bestätigt der Auftraggeber insbesondere das „systematische Verhalten“ der Auftragsleistung.

8. Verzug und Unmöglichkeit

- (1) Verzögert sich die Erfüllung des Vertrages, weil ein von ISG zur Mitwirkung herangezogener Angestellter erkrankt, kündigt oder aus Gründen ausfällt, die nicht im Einflussbereich ISG liegen, hat ISG lediglich innerhalb einer angemessenen Zeit eine Ersatzkraft zu stellen, wenn im Vertrag darauf verzichtet wurde, eine diesbezügliche Ausfallregelung zu vereinbaren.
- (2) Wird das Erbringen von Leistungen ganz oder teilweise unmöglich, so wird ISG von der Leistungspflicht frei, der Auftraggeber bleibt zur Gegenleistung verpflichtet, soweit ISG bereits Leistungen erbracht hat.

9. Schutz- und Nutzungsrechte

- (1) Der Auftraggeber erkennt an, dass ISG die alleinige Inhaberin aller Rechte an bereitgestellten Leistungen und dem diesem zu Grunde liegenden Know-how ist. Der Auftraggeber verzichtet darauf, diese Rechte in irgendeiner Form anzugreifen und informiert Dritte in adäquater Weise über die Rechteinhaberschaft der ISG.
- (2) An allen von ISG aufgrund eines Vertrages bereitgestellten Leistungen stehen dem Auftraggeber nur Nutzungsrechte in dem im Vertrag genannten Maße zu.
- (3) ISG bleibt in der Nutzung der Ergebnisse grundsätzlich unbeschränkt.

10. Rechte des geistigen Eigentums Dritter

- (1) ISG gewährleistet, dass ihr im Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Rechte Dritter bekannt sind, die die Lizenzierung und/oder Benutzung des Lizenzierten Materials im Einklang mit dem Vertrag hindern.
- (2) ISG geht davon aus, dass ihre Leistungen, insbesondere in Form bereitgestellter Software nach geltender europäischer Rechtslage nicht durch Patente oder Gebrauchsmuster zu schützen sind. Daher können sie auch nicht gegen Patente oder Gebrauchsmuster Dritter nach europäischer Rechtslage verstoßen. Für den Fall, dass sich diese Ansicht als falsch herausstellt oder sich die geltende Rechtslage ändert, haftet ISG dem Auftraggeber nur dann für Schäden, die ihm durch Ansprüche Dritter entstehen, wenn dies explizit, insbesondere bei Verwendung in anderen Rechtsräumen, im Vertrag vereinbart ist.
- (3) Stellen Dritte Ansprüche, so entscheidet ISG nach freiem Ermessen, ob sie den Auftraggeber gegen Ansprüche aus der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums oder des Urheberrechts verteidigt, die wegen der Benutzung der Leistungen der ISG in Übereinstimmung mit dem Vertrag erhoben werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ISG unverzüglich über die Geltendmachung solcher Ansprüche zu unterrichten. Wenn die ISG den Auftraggeber nicht verteidigt, steht es dem Auftraggeber frei, sich selbst zu verteidigen. Die ISG unterstützt den Auftraggeber dabei; ebenso ist der Auftraggeber verpflichtet, die ISG zu unterstützen.
- (4) Wenn Ansprüche nach Absatz (3) gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden oder wenn eine Geltendmachung zu erwarten ist, darf die ISG ihre Leistungen auf eigene Kosten modifizieren oder ersetzen, soweit dies für den Auftraggeber hinnehmbar ist. Jede Partei kann vom Vertrag zurücktreten, wenn solche Modifikationen oder solcher Ersatz nicht unter verhältnismäßigem Aufwand erfolgen können oder falls ein Nutzungsrecht nicht unter verhältnismäßigem Aufwand zu erlangen ist. Dessen ungeachtet gelten die Bestimmungen für die Haftungsbeschränkung der Lizenzgeberin entsprechend.

11. Gewährleistung, Verjährung

- (2) Beschreibungen in Dokumentationen sind weder garantiert noch zugesichert, es sei denn dies wird separat schriftlich vereinbart. Hinsichtlich Updates und Modifikationen wird die Gewährleistung auf die jeweils neuen Features des Updates oder der Modifikation im Vergleich zur früheren Version begrenzt.
- (3) Für geringfügige und unbedeutende Abweichungen von den vereinbarten oder vorausgesetzten Eigenschaften und für nur geringfügige Beeinträchtigungen bestehen keine Gewährleistungsansprüche.
- (4) Im Falle einer bedeutenden Abweichung von den vereinbarten oder vorausgesetzten Eigenschaften und für nicht geringfügige Beeinträchtigungen
 - a) hat ISG das Recht und, solange damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden und es technisch möglich ist, die Pflicht, Abweichungen durch Nachbesserung oder Nachlieferung zu beseitigen.
 - b) von bereitgestellter Software kann ISG durch die Bereitstellung einer neuen Version der Software, die die Abweichung nicht mehr zeigt, oder einer Anweisung zum „Workaround“, der die Abweichung nicht auftreten lässt, nachbessern.

Gelingt dies ISG nicht innerhalb angemessener Zeit und die Nutzung der Leistungen sind nach Maßgabe des Vertrags im überwiegenden Umfang nachweislich unmöglich, kann der Auftraggeber vom Vertrag gegen Rückzahlung der Vergütung zurücktreten.
- (5) Zur Mängelrüge hat der Auftraggeber zweifelsfrei und schriftlich nachzuweisen, dass ein beobachtetes Fehlverhalten nicht eigenem Versagen, sondern Mängeln an Leistungen der ISG geschuldet sind. Mängel an Software müssen mit den Informationen über Umgebungsbedingungen und gegebenenfalls für ISG kostenfreien Beistellungen des Auftraggebers im Hause ISG nachvollziehbar sein.
- (6) Alle Gewährleistungsansprüche verjähren nach einem Jahr. Die Gewährleistung beginnt mit der Lieferung der Leistung an den Auftraggeber. Die Gewährleistung ist auf die Gewährleistungsansprüche beschränkt, die in § 10 und § 11 genannt werden. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

12. Haftungsbeschränkung

- (1) Ansprüche des Auftraggebers sind auf das Wissen und Wollen einer Tatbestandsverwirklichung (Vorsatz) durch ISG, ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen und Geschäftsführer beschränkt.
- (2) In allen anderen Fällen ist die Haftung ausgeschlossen, insbesondere auf Schadensersatz, vor allem für Folge- und Vermögensschäden, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden, für Schäden aus Ansprüchen jeglicher Dritter sowie für die Wiederbeschaffung von Daten gegen ISG, ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen und Geschäftsführer. Das gilt auch, soweit solche Ansprüche aus falscher Beratung, unerlaubter Handlung, Produzentenhaftung, positiver Forderungsverletzung hergeleitet werden.
- (3) Der Auftraggeber ist ausdrücklich verpflichtet, das von Softwarefehlern für seine Produkte ausgehende Risiko abzuwägen und eine geeignete Überprüfung des Zusammenspiels mit anderer Software und Gerätetechnik so vorzunehmen, dass kein Schaden, selbst bei vorsätzlicher Pflichtverletzung durch ISG, ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen und Geschäftsführer entstehen kann.

13. Vergütung, Zahlung, Aufrechnungsverbot

- (1) In Angeboten genannte Beträge (z.B. Personalkosten, Lizenzkosten, Entgelte, Reisekosten, Spesen, Nebenkosten, etc.) verstehen sich jeweils zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer. Alle Rechnungen sind innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach Rechnungseingang rein netto (ohne Abzüge) zu bezahlen.
- (2) Soweit Leistungen selbst bezogen und gegen Vorlage der Originalrechnungen abgerechnet werden, erhöht sich der Rechnungsbetrag hierfür um Regiekosten in Höhe von 20 %.
- (3) Hat der Auftraggeber die Leistungserfüllung verhindert oder kam der Auftraggeber mit einer Mitwirkungspflicht in Rückstand und kann ISG die zur Bearbeitung vorgesehenen Mitarbeiter nicht anderweitig einsetzen, so ist ISG berechtigt, diese ersatzweise mit Arbeiten im mutmaßlichen Willen des Auftraggebers einzusetzen und die vereinbarte Vergütung dafür zu verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass ISG beim Auftraggeber schriftlich seine Leistungserfüllung oder seine Mitwirkungspflicht angemahnt hat. Ansprüche nach Bezahlung entstandener Mehraufwendungen bleiben unberührt.

- (4) In allen Fällen, in denen ISG Ansprüche geltend machen kann, steht dem Auftraggeber ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht mit Gegenansprüchen nicht zu, es sei denn, dass diese von ISG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

14. Eigentumsvorbehalt

- (1) Leistungen und Nutzungsrechte bleiben im alleinigen Eigentum von ISG bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus dem zugrundeliegenden Vertrag und darüber hinaus aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber (Vorbehaltsware).
- (2) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware vor dem Übergang von Rechten daran zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen, zu verarbeiten, umzugestalten oder weiter zu veräußern. Ist der Auftraggeber mit einer oder mehreren Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein oder ist über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, darf der Auftraggeber nicht mehr über die Vorbehaltsware verfügen. Die ISG ist in einem solchen Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dem Käufer zuvor eine Frist für die Leistungserbringung setzen zu müssen. Auch ohne zurückzutreten, ist die ISG berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen oder die Befugnis des Käufers zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung zu widerrufen.
- (3) Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit ISG gehörenden Waren erwirbt ISG Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für ISG als Hersteller i. S. d. § 950 BGB, ohne ISG zu verpflichten. An der verarbeiteten Ware entsteht ein Miteigentum von ISG im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.
- (4) Je nach vereinbarter Modalität des Nachweises der verbrauchten Lizenzen (Abrechnungsmodalität) zwischen Auftraggeber und ISG gilt die Vorbehaltsware mit Software als vermischt durch
- Den Vorgang der Installation (im Sinne von „break the seal“, Aufbringen eines Lizenzklebers oder Lizenzdokuments, Stecken eines Lizenzdongels)
 - oder eines nachvollziehbaren Erfassens des Verbrauchs einer Lizenz im Abrechnungssystem
 - oder der Inbetriebnahme einer Maschine oder Anlage mit der notwendigen Software.
- (5) Bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen von ISG an den Auftraggeber, oder bei Vermögensverfall des Auftraggebers darf ISG zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes an der Vorbehaltsware die Geschäftsräume des Auftraggebers betreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen.
- (6) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch ISG gelten nicht als Vertragsrücktritt.
- (7) Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Zahlungsansprüche von ISG um mehr als 20 %, gibt ISG auf Verlangen des Auftraggebers den übersteigenden Teil der Sicherheiten frei.
- (8) Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände bleiben im Eigentum von ISG. Sie dürfen vom Auftraggeber nur aufgrund gesonderter Vereinbarungen mit ISG benutzt werden.

15. Geheimhaltung, Feedback

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen vertraulich zu behandeln. Darunter fallen auch nicht geschützte Ideen, Konzeptionen, Erfahrungen und sonstige Techniken, die sich aus Anlass der Vertragserfüllung ergeben.
- (2) In Bezug auf das sich aus den Gesprächen ergebende Feedback des Auftraggebers gewährt der Auftraggeber ISG das nicht ausschließliche, unbefristete, unwiderrufliche, weltweite, übertragbare, unentgeltliche Nutzungsrecht an dem Feedback mit dem Recht zur mehrstufigen Einräumung weiterer Nutzungsrechte, dem Recht das Feedback zu vervielfältigen, zu speichern, zu verwenden, zu veröffentlichen und zu veräußern sowie die Produkte oder Dienstleistungen von ISG und seinen Vertragspartnern, die Feedback enthalten, in jeder Weise und über jedes von ISG gewählte Medium anzuzeigen, auszuführen, zu kopieren, herzustellen, zu verwenden, zu verkaufen und anderweitig zu verwerten.

ISG ist berechtigt, Feedback für jeden Zweck ohne Einschränkung und ohne Vergütung jeglicher Art an den Auftraggeber und/oder seine Vertreter zu verwenden. Das ISG gewährte vorgenannte Nutzungsrecht für das Feedback gilt auch für das im Zusammenhang mit den Gesprächen für den Auftraggeber entstehende geistige Eigentum, soweit die Nutzung der ISG-Software, -Produkte oder -Dienstleistungen (einschließlich deren Erweiterungen im Zusammenhang mit den Gesprächen) durch ISG oder seine direkten oder indirekten Kunden das geistige Eigentum direkt verletzt.

16. Schlussbestimmungen, anzuwendendes Recht

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen der AGB oder des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel.
- (2) Um die Geschäftstätigkeit der ISG mit internationalen Kunden zu erleichtern, wurden die vorliegenden AGB ins Englische übersetzt. Rechtsverbindlich und im Zweifelsfall der englischen Version vorzuziehen ist und bleibt jedoch die deutsche Version der AGB.
- (3) ISG darf Rechte und Pflichten an verbundene Unternehmen abtreten.
- (4) Erfüllungsort ist Stuttgart, soweit nicht aus der Natur der Sache an einem anderen Ort als Stuttgart zu erfüllen ist.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart.
- (6) Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der ISG und dem Auftraggeber findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), auch wenn der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat.